



Amtsblatt des Amtes Mittelholstein

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2023

24.01.2023

Nr. 05

Das Amtsblatt erscheint dienstags und freitags wenn Veröffentlichungen vorliegen und ist kostenlos beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt und seinen Verwaltungsstellen in Aukrug und Hanerau-Hademarschen erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.amt-mittelholstein.de eingesehen werden.

Inhaltsverzeichnis

1. Amtliche Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Oldenbüttel für das Haushaltsjahr 2022 S. 22
2. Amtliche Bekanntmachung der Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für die Gemeinden des Amtes Mittelholstein für das Kalenderjahr 2023 S. 24
3. Amtliche Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Hanerau-Hademarschen über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Freibad S. 26

Amtliche Bekanntmachung



I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Oldenbüttel für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und § 77 Abs. 1 und § 80 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBI. Schl.-Holst., S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 04.03.2022 (GVOBI. Schl.-Holst., S. 153), wird nach Beschluss der Gemeindevorvertretung vom 08. Dezember 2022 und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde folgende

I. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	Und damit der Gesamtbetrag des Haushaltplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher EUR	numehr festgesetzt auf EUR
1. im Ergebnisplan der				
Gesamtbetrag der Erträge	75.300,00	0,00	433.200,00	508.500,00
Gesamtbetrag der Aufwendungen	45.200,00	0,00	403.400,00	448.600,00
Jahresüberschuss	30.100,00	0,00	29.800,00	59.900,00
2. im Finanzplan der				
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	75.300,00	0,00	427.300,00	502.600,00
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	45.200,00	0,00	348.600,00	393.800,00
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	0,00	12.700,00	458.600,00	445.900,00
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	8.300,00	0,00	470.100,00	478.400,00
festgesetzt.				

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	von bisher	456.600,00	EUR	auf	389.300,00	EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	von bisher	0,00	EUR	auf	186.400,00	EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	von bisher	0,00	EUR	auf	0,00	EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	von bisher	0,00		auf	0,00	Stellen.

§ 3

Unverändert

§ 4

unverändert

§ 5

unverändert

§ 6

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 27.12.2022 erteilt.

Oldenbüttel, den 28.12.2022

gez.

(L.S.)

Carsten Ohlrogge
(Bürgermeister)

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann Einsicht in die I. Nachtragshaushaltssatzung und den I. Nachtrags- haushaltsplan mit den Anlagen nehmen. Einsicht ist während der Dienstzeit möglich beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 100, oder auf der Homepage des Amtes Mittelholstein unter www.amt-mittelholstein.de

Amtliche Bekanntmachung

Amt Mittelholstein
- Der Amtsdirektor -

Bekanntmachung

Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für die Gemeinden des Amtes Mittelholstein für das Kalenderjahr 2023

Steuerfestsetzung

Für alle Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung gem. § 27 Abs. 3 GrStG vom 07.08.1973 die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2023 wird mit den, in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2023 zur Zahlung fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben (Jahreszahler), wird die Grundsteuer als Jahresbetrag am 01.07.2023 fällig.

Ändert sich die Besteuerungsgrundlage (Messbetrag) oder werden die Hebesätze im Laufe des Jahres 2023 geändert, werden den Steuerpflichtigen Änderungsbescheide zugestellt.

Mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung der Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Grundsteuerbescheid für das Jahr 2023 zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist einzulegen beim Amt Mittelholstein, Der Amtsdirektor, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt wurde, wird dieses Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Durch den Widerspruch wird die Pflicht zur Zahlung der fälligen Beträge nicht aufgehoben! Einwendungen, die sich gegen den Grundsteuermessbetrag richten, sind bei dem zuständigen Finanzamt anzubringen.

Zahlungsaufforderung

Die Steuerschuldner werden aufgefordert, die Grundsteuer für 2023 zu den bekannten Fälligkeitsterminen am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2023 mit den Beträgen, die sich aus dem letzten schriftlichen Grundsteuerbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ergeben, auf eines der in diesem Bescheid angegebenen Bankkonten der Amtskasse Mittelholstein zu überweisen. Hat der Steuerschuldner von der Möglichkeit der Jahreszahlung (§ 28 Abs. 3 GrStG) Gebrauch gemacht, so ist der Jahresbetrag am 01. Juli 2023 fällig. Bitte achten Sie unbedingt auf die Angabe des Personenkontos. Bei denjenigen Steuerschuldern, die für die Grundsteuer ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, werden die Beträge zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen abgebucht.

Sollte sich die hinterlegte Bankverbindung geändert haben, ist diese Änderung dem Amt Mittelholstein noch vor Fälligkeit mitzuteilen. Möchten Sie die Steuern zukünftig mittels SEPA-Lastschriftmandat einziehen lassen, können Sie den Vordruck in einem der Bürgerbüros erhalten oder Sie laden ihn von der Internetseite www.amt-mittelholstein.de herunter, drucken und füllen diesen entsprechend aus und geben diesen per Post, Fax oder EMail an das Amt Mittelholstein weiter.

Hinweis:

Ohne jede rechtliche Verpflichtung wird ergänzend darauf hingewiesen, dass aufgrund des § 12 Kommunalabgabengesetz Schleswig-Holstein und der in den letzten Grundabgabenbescheiden enthaltenen Formulierungen die vorstehend ausgeführten Regelungen sinngemäß auch für die Abwassergebühren und die Hundesteuer gelten.

Hohenwestedt, den 13. Januar 2023

Amt Mittelholstein
Der Amtsdirektor

gez. Stefan Landt

Stefan Landt

Amtliche Bekanntmachung

Satzung der Gemeinde Hanerau-Hademarschen über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Freibad



Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBI. Schl.-Holst. S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 04. März 2022 (GVOBI. Schl.-Holst. S. 153) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 4 Abs. 1 Alternative 2 und 6 Abs. 1 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBI. Schl.-Holst. S. 27) in der zuletzt geänderten Fassung vom 04. Mai 2022 (GVOBI Schl.-Holst. S. 564) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Hanerau-Hademarschen vom 02. Dezember 2022 folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Freibad erlassen:

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung des Freibades ist ein Eintrittsgeld (Gebühr) zu entrichten.

§ 2 Gebührensätze

Die Höhe des Eintrittsgeldes wird wie folgt festgesetzt:

	Gebühr	Ermäßigte Gebühr gem. § 3
1. Erwachsene		
a. Tages-/Einzelkarte	3,00 €	1,50 €
b. Feierabendkarte (ab 18:00 Uhr)	2,00 €	-
c. Zehnerkarte	27,00 €	13,50 €
d. Jahres-/Saisonkarte	95,00 €	47,50 €
2. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren		
a. Tages-/Einzelkarte	1,50 €	0,75 €
b. Feierabendkarte (ab 18:00 Uhr)	1,00 €	-
c. Zehnerkarte	12,00 €	6,00 €
d. Jahres-/Saisonkarte	45,00 €	22,50 €
3. Familien		
a. Tages-/Einzelkarte	8,00 €	4,00 €
b. Zehnerkarte	70,00 €	35,00 €
c. Familien-/Partnerjahres-/Saisonkarte	135,00 €	67,50 €
d. Alleinerziehendenjahres-/Saisonkarte	100,00 €	50,00 €
4. Schwimmkurs		
a. Fünferkarte	25,00 €	
b. Zehnerkarte	50,00 €	
c. Zehnerkarte Wassergewöhnung Vorschulschwimmen	30,00 €	
5. Aquasport		
a. Wassergymnastik	1,50 €	
b. Aquapower Einzelkarte	4,00 €	
c. Aquapower Zehnerkarte	32,00 €	

6. Vereinssport (Vereine und Organisationen der Gemeinde)		
a. Bahnenutzung je 50m-Bahn (45 Min. Wasserzeit)	10,00 €	
b. Nichtschwimmer-/Sprungbecken (45 Min. Wasserzeit)	15,00 €	
7. Sonderveranstaltungen		
a. Bahnenutzung je 50m-Bahn (45 Min. ohne Aufsicht)	25,00 €	
b. Bahnenutzung je 50m-Bahn (45 Min. mit Aufsicht)	40,00 €	
c. Betriebssport Aquafitness bis zu 2 Bahnen (45 Min. mit Trainer)	50,00 €	

§ 3 Ermäßigungen und Befreiungen

- (1) Der Familientarif gilt gemeinsam für Erziehungsberechtigte und deren bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres alten Kindes während der Badesaison des laufenden Jahres. Der Partnertarif gilt für
- verheiratete Ehepaare
 - Paare in einer Lebenspartnerschaft
 - Paare in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft mit gleichem Wohnsitz während der Badesaison des laufenden Jahres.
- (2) Der Alleinerziehendantarif gilt für Alleinerziehende und deren bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres alten Kindes während der Badesaison des laufenden Jahres.
- (3) Kinder unter 3 Jahren sowie die erforderlichen Begleitpersonen von Schwerbehinderten haben grundsätzlich freien Eintritt.
- (4) Eine ermäßigte Gebühr nach § 2 zahlen:
- Auszubildende und Studierende
 - Personen, die einen Wehrdienst, Ersatzdienst oder ein soziales Jahr ableisten
 - Schwerbehinderte
 - Arbeitslose und Empfänger von Leistungen nach SGB II und SGB XII
 - Schülerinnen und Schüler, deren Eltern zu dem Personenkreis d. gehören
- (5) Die aufgeführten Ermäßigungen und Befreiungen werden nur bei Vorlage amtlicher Unterlagen bzw. Ausweise erstellt.
- (6) Die mehrfache Inanspruchnahme von Ermäßigungen ist nicht zulässig.
- (7) Die Schülerinnen und Schüler der Theodor-Storm-Dörfergemeinschaftsschule und der Fachschule für Hauswirtschaft im ländlichen Raum des Bildungszentrums am Nord-Ostsee-Kanal haben in den Vormittagsstunden während des lehrplanmäßigen Schwimmunterrichtes unter verantwortlicher Leitung der Schule freien Eintritt.
- (8) Die auswärtigen Schulen haben eine Gebühr nach § 2 Punkt 2 zu entrichten.
- (9) Die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Hademarschen erhalten freien Eintritt.

§ 4 Ermächtigung

- (1) Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister wird ermächtigt, in besonderen Fällen die Gebühren zu ermäßigen bzw. zu erlassen.

§ 5 Zahlung der Gebühr

(1) Die Gebühr ist grundsätzlich vor der Benutzung des Freibades zu entrichten.

§ 6 Geltungsbereich der Eintrittskarte

- (1) Der Zutritt zum Freibad ist nur mit gültiger Eintrittskarte gestattet. Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte sein. Diese ist auf Verlangen vorzuzeigen.
- (2) Einzel-/Tageskarten gelten am Tage der Ausgabe und berechtigen zum einmaligen Eintritt.
- (3) Die Eintrittskarten (einschl. der Zehnerkarten) gelten nur für die jeweils laufende Badesaison und sind nicht auf andere Personen übertragbar.
- (4) Für abhanden gekommene oder nicht genutzte Eintrittskarten (Tages-/Einzel- und Zehnerkarten) wird eine Rückvergütung, Verlängerung der Geltungsdauer oder eine Ersatzkarte nicht gewährt.
- (5) Die Höhe des Eintrittsgeldes wird durch Anschlag an der Kasse öffentlich bekannt gemacht.

§ 7 Veranstaltungen

- (1) Die Satzungsbestimmungen gelten nicht bei Sport- oder Sonderveranstaltungen, die von der Gemeinde genehmigt wurden.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung der Gemeinde Hanerau-Hademarschen über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Freibad tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Hanerau-Hademarschen über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Freibad vom 24.01.2022 außer Kraft.

Hanerau-Hademarschen, den 19.01.2023

gez. (L.S.)

Thomas Deckner
(Bürgermeister)